



Federführung: Fachbereich Innere Verwaltung

Vorlage

Auskunft erteilt: Frau Urch-Sengen
Telefon: 02521 29-110

2009/0043
öffentlich

Einrichtung einer Einigungsstelle gemäß § 67 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) und Entscheidung über die Besetzung der Einigungsstelle bei Tätigwerden

Beratungsfolge:

26.03.2009 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Herr Richter am Amtsgericht Ralf Kruse, Schlippkamp 6, 59269 Beckum wird zum unparteiischen Vorsitzenden der Einigungsstelle bestellt. Als sein Stellvertreter wird Herr Richter am Amtsgericht Dr. Otto Dahl, Ostesch 2, 48231 Warendorf bestellt. Zudem wird die Gesamtzahl der Beisitzerinnen und Beisitzer wird auf sechs festgesetzt. Die Entscheidungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Personalrat.

Als Beisitzerin bzw. Beisitzer werden folgende Beschäftigte der Stadt Ahlen bestellt:

1. Frau Gabriele Hoffmann, Städtische Rechtsdirektorin und Fachbereichsleiterin Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
2. Herrn Ulrich Schwar, Städtischer Verwaltungsdirektor, Leiter der Hauptabteilung
3. Herrn Jürgen Rheker, Städtischer Oberverwaltungsrat, Leiter der Personalabteilung

Als Stellvertreter der Beisitzern bzw. Beisitzer werden folgende Beschäftigte der Stadt Ahlen bestellt:

1. Herrn Dieter Rittmeier, Stadtamtsrat, stellvertretender Leiter der Personalabteilung
2. Herrn Wolfgang Peitz, Stadtoberamtsrat, Gruppenleiter Organisation, Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit
3. Herrn Manfred Falk, Städtischer Verwaltungsrat, Fachbereichsleiter Fachbereich Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt entstehen nicht.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Eine Einigungsstelle ist gemäß § 67 Absatz 1 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) einzurichten.

Erläuterungen

Das LPVG sieht für die Dauer der Wahlperiode des Personalrates (zurzeit 01.07.2008 bis 30.06.2012) vor, eine Einigungsstelle zu bilden, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten strittige Fragen zwischen Personalrat und Dienststelle zu klären hat.

Konkret trifft § 67 Absatz 1 LPVG folgende Regelung:

„Bei jeder obersten Dienstbehörde wird für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Einigungsstelle gebildet. Sie besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden, seinem Stellvertreter

und Beisitzern. Auf die Person des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie über die Zahl der Beisitzer haben sich die oberste Dienstbehörde und die bei ihr bestehende Personalvertretung innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Wahlperiode zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag der obersten Dienstbehörde oder der Personalvertretung der Präsident des Oberverwaltungsgerichts. Die Beisitzer, die Beschäftigte im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes sein müssen, werden von beiden Seiten je zur Hälfte bestellt und innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Wahlperiode dem Vorsitzenden benannt.“

Nach Abstimmung mit dem Personalrat bei der Stadtverwaltung Beckum wird vorgeschlagen, für die Einigungsstelle der Stadt Beckum wiederum insgesamt sechs Beisitzerinnen und Beisitzer und deren Stellvertretung zu benennen. Zum unparteiischen Vorsitzenden der Einigungsstelle wird Herr Richter am Amtsgericht Ralf Kruse und zu seinem Vertreter Herr Richter am Amtsgericht Beckum Dr. Otto Dahl vorgeschlagen. Beide haben ihre Bereitschaft zur Übernahme dieser Funktion erklärt.

Wie in der Vergangenheit stehen Beschäftigte der Stadtverwaltung Ahlen für die Funktion als Beisitzerin bzw. Beisitzer der Arbeitgebervertreter zur Verfügung. Die Namen und Funktionen sind im Beschlussvorschlag genannt.

Alle Mitglieder der Einigungsstelle führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus. Sie erhalten keine Aufwandsentschädigung. Lediglich der Vorsitzende kann eine Entschädigung für Zeitaufwand erhalten. Die Entschädigung richtet sich nach § 3 des Gesetzes für die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen. Eventuell entstehende Fahrt- und Reisekosten sind dem Vorsitzenden sowie den sonstigen Mitgliedern der Einigungsstelle nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes zu erstatten.

Im Gegenzug zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Ahlen sind für die Einigungsstelle Ahlen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Beckum benannt worden.

Anlage/n:

ohne